

# **Gebührensatzung der Gemeinde Witzin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Witzin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOB1. M-V S.29) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 ( GVOB1. M-V S.360 ) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBL.1, S. 854) in Verbindung mit dem § 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBL M-V vom 29.01.1993 S.42) sowie der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Witzin wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.02.2003 folgenden Satzung erlassen.

## **§1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Flächen im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Witzin werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechtes nicht bedarf.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ;
2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Gebrauch der öffentlichen Fläche;
3. bei wiederkehrenden Jahresgebühren für das erste Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die Folgejahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

(4) Die Gebühr ist bei Erlaubniserteilung im Voraus an die Gemeinde Witzin zu entrichten. Die Entrichtung erfolgt:

1. bei auf Zeit erlaubte Sondernutzungen für deren Dauer;
2. bei auf Widerruf erlaubte Sondernutzungen für das Kalenderjahr .

## **§2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist:

1. der Erlaubnisnehmer bzw. Sondernutzungsberechtigte;
2. der Ausübende der Sondernutzung.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§3 Gebührenmaßstab**

(1) Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses bemisst sich die Sondernutzungsgebühr nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Fläche, nach dem wirtschaftlichen Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

(2) Die unter Nr. 2 - 4 des Gebührenverzeichnisses festgesetzten Gebührensätze beziehen sich auf

zeitlich begrenzte Sondernutzungen, bei denen der Gemeingebrauch (öffentliche Straßenverkehr) erheblich eingeschränkt ist (z.B. Bautätigkeit). Um hier möglichst kurzfristige Einschränkungen zu erreichen, sind die Anfangssätze niedrig gehalten, erhöhen sich jedoch bei Fristverlängerung entsprechend den angegebenen Sätzen.

## **§4 Gebührenfreiheit**

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit :

1. Sondernutzungen nach § 5 (1) der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Witzin;
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
3. Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt ;
4. Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtung und Warenauslagen,
5. Tische und Stühle, Sonnenschirme sowie Umzäunungen sofern eine gewerbliche Nutzung erfolgt;
6. Sondernutzungen entsprechend der Nr. 2 - 4 des Gebührenverzeichnisses, die nicht länger als bis zu 72 Stunden anhalten.

(2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

### **§5 Gebührenfestsetzung und -bemessung**

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage zu diesem § erstellt wurde, berechnet.

Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühren sind:

1. die örtliche Lage;
2. die Zeitdauer und der Umfang;
3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung

(2) Die Gebühren werden in Tages-, Monats- oder Jahresbeträge nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit nur Jahresgebühren festgelegt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind nur Monatsgebühren aufgeführt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

(3) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(4) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

(5) Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

### **§6 Gebührenerstattung**

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben, oder wird die Sondernutzung durch die Stadt Sternberg aus Gründen widerrufen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

(2) Widerruft die Gemeinde Witzin die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren.

### **§7 Bestehende Sondernutzungen**

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften von Beginn des auf Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres an.

## **§8 Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

## **§9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Bestimmungen über Sondernutzungsgebühren, die die Gemeinde Witzin erlassen hat, außer Kraft.

Witzin, den 06.05.03

gez Urbschat  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gern. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Witzin öffentlich bekannt gemacht.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Verordnung enthalten oder aufgrund dieser Verordnung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Witzin geltend gemacht wird.

Veröffentlichung im Amtsblattt Stirnbarger Verklicker Nr. 05/03 vom 23.05.2003

**Anlage zu § 5 der Gebührensatzung der Gemeinde Witzin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Gebührenverzeichnis**

| Lfd. Nr. Art der <u>Sondernutzung</u> |   | Gebühr                 | Mindestgebühr |      |
|---------------------------------------|---|------------------------|---------------|------|
| 1                                     | Verkaufsstände und Kioske   |                        |               |      |
|                                       | täglich   | 0,25 €/m <sup>2</sup>  | 15,00 €       |      |
|                                       | monatlich   | 5,00 €/m <sup>2</sup>  | 125,00 €      |      |
| 2                                     | Baustellenausrüstungen  |                        |               | J    |
|                                       | Bauzäune, Baubuden, -wagen,<br>Baugerüste, Baumaschinen und<br>-geräte sowie Lagerung von<br>Baustoffen .und -materialien |                        |               |      |
|                                       | wöchentlich   | 0,50 €/m <sup>2</sup>  | 13,00 €       |      |
|                                       | monatlich   | 4,00 €/m <sup>2</sup>  | 76,00 €       |      |
|                                       | vierteljährlich   | 13,00 €/m <sup>2</sup> | 250,00 €      |      |
| 3                                     | Container   |                        |               |      |
|                                       | bis 72 Stunden (3 Tage)   | 0,00 €                 |               |      |
|                                       | bis zu 5 Tage   | 5,00 €                 |               |      |
|                                       | bis zu 10 Tage  | 13,00 €                |               |      |
|                                       | monatlich   | 76,00 €                |               |      |
| 4                                     | sonstige Gegenstände aller Art<br>die länger als 72 Stunden auf<br>öffentlichen Flächen lagern                            |                        |               | '..' |
|                                       | wöchentlich   | 0,50 €/m <sup>2</sup>  | 13,00 €       |      |
|                                       | monatlich   | 4,00 €/m <sup>2</sup>  | 76,00 €       |      |
|                                       | vierteljährlich   | 13,00 €/m <sup>2</sup> | 250,00 €      |      |
| 5                                     | Schaustellerveranstaltungen, Zelt -<br>Veranstaltungen aller Art,<br>Ausstellungswagen und -flächen                       |                        |               | t)7  |
|                                       | täglich   | 0,25 €/m <sup>2</sup>  | 5,00 €        |      |
|                                       | wöchentlich   | 1,50 €/m <sup>2</sup>  | 15,00 €       |      |
| 6                                     | Werbesäulen, Werbeträger aller<br>Art, Vitrinen u.ä.  |                        |               |      |
|                                       | jährlich  | 50,00 €/m <sup>2</sup> | 76,00 €       |      |

| Lfd. Nr. Art der <u>Sondernutzung</u> |                                    | Gebühr         | <u>Mindestgebühr</u> |
|---------------------------------------|------------------------------------|----------------|----------------------|
|                                       |                                    |                |                      |
| 7                                     | Aufstellung oder Anbringen von     |                |                      |
|                                       | beweglichen Plakatständern oder    |                |                      |
|                                       | anderen Werbeträgern bis 1 m2      |                |                      |
|                                       | wöchentlich                        | 1,00 €         |                      |
|                                       | monatlich                          | 2,50 €         |                      |
|                                       | für jeden weiteren angefangenen m2 |                |                      |
|                                       | wöchentlich                        | 1,50 €         |                      |
|                                       | monatlich                          | 4,00 €         |                      |
| 8                                     | Hinweisschilder bis 1 m2 Größe     |                |                      |
|                                       | jährlich                           | 50,00 €/Schild |                      |
| 9                                     | Masten mit und ohne Fahnen         |                |                      |
|                                       | täglich                            | 0,50 €/Mast    |                      |
|                                       | monatlich                          | 2,50 €/Mast    |                      |
|                                       | jährlich                           | 66,00 €/Mast   |                      |
| 10                                    | Tannenbaumverkauf                  |                |                      |
|                                       | (Dauer 4 Wochen)                   | 2,50 €/m2      |                      |
| 11                                    | Werbefahrzeuge                     |                |                      |
|                                       | pro Fahrzeug monatlich             | 50,00 €        |                      |